

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



5.11.2024

Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Starkregenereignissen sowie zur Beschleunigung von Verfahren des Hochwasserschutzes. Hochwasserschutz und Vorsorge vor Starkregenereignissen spielen für die Kommunen eine wichtige Rolle. Die Vorgaben des Gesetzesentwurfs betreffen unmittelbar kommunales Handeln. Wir kritisieren daher wiederholt die kurze Frist zur Rückmeldung, wodurch eine intensive Befassung in unserer Mitgliedschaft kaum möglich war.

Grundsätzliches

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen das Grundanliegen des Hochwasserschutzgesetzes III, den Hochwasser- und Überflutungsschutz zu stärken. Hochwasser- und Starkregenereignisse werden weiter zunehmen und haben in der Vergangenheit zu Toden und großen Schäden geführt. Es ist daher richtig und geboten, das Hochwasserschutzgesetz des Bundes weiterzuentwickeln. Daneben ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass die Kommunen aber auch Gebäude- und Flächeneigentümerinnen und -eigentümer in die Lage versetzt werden, Maßnahmen zur Klimaanpassung umzusetzen.

Wir sehen den Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form jedoch in einigen Bereichen kritisch. Er enthält aus Sicht der Kommunen Licht und Schatten. Zwar werden wichtige Akzente für einen effektiven Hochwasserschutz gesetzt, der mehrheitlich durch die Länder und Kommunen umgesetzt wird. Gleichzeitig enthält der Entwurf aber auch deutliche Eingriffe in die kommunale Planungs- und Genehmigungshoheit.

Ergänzend fehlen aus unserer Sicht klare gesetzliche Rechtsinstrumente für Kommunen, um Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Überflutungsvorsorge gezielt umsetzen zu können. Zu den benötigten Rechtsinstrumenten gehören insbesondere:

- eine eindeutige Anordnungsbefugnis der zuständigen Behörde bezogen auf Maßnahmen zum Eigen- und Objektschutz (§ 5 Abs. 2 WHG);

- eine klare Mitwirkungspflicht der Grundstückseigentümer zur Problemlösung bei wild abfließendem Wasser (§ 37 WHG);
- eine 1:1 Tauschpflicht der Grundstückseigentümer bei Grundstücken, die benötigt werden, um ein Gewässer renaturieren zu können, um künftig Überflutungsgefahren nachhaltig zu verringern.

Daneben regen wir an, im vorliegenden Gesetzesentwurf explizit die Belange des Bodenschutzes bei den angeführten Auswirkungen von Überflutungen durch Starkregen- und Hochwasserereignisse und deren Vermeidung zu berücksichtigen. Insbesondere in erosionsgefährdeten Landschaftsräumen spielt der Schutz des Bodens bei Starkregenereignissen eine große Rolle.

Wir weisen zudem darauf hin, dass zusätzliche flächendeckende Verpflichtungen zur Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten neben bereits bestehenden Klimaanpassungskonzepten und dahingehenden Pflichten hinterfragt werden müssen. Eine flächendeckende Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten hätte einen großen personellen und finanziellen Aufwand zur Folge. Hierdurch wird Personal gebunden und die Umsetzung zwingender Maßnahmen zur Klimaanpassung verzögert. Der dadurch entstehende Erfüllungsaufwand ist im Gesetzesentwurf nicht realistisch beziffert. Ein angemessener Ausgleich der finanziellen Mehraufwendungen in den Kommunen durch die Länder ist unabdingbar. Darüber hinaus müssen die Bemühungen um Deregulierung, Bürokratieabbau und eine Stärkung der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger im Blick gehalten werden.

Im Einzelnen

Zu § 36 Abs. 1 WHG-E – Anforderungen an Brücken

Die kommunalen Spitzenverbände erachten es für richtig, Anforderungen an Brücken so zu stellen, dass diese an die immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen angepasst sind. Jedoch sollte eine solch weitgehende Verpflichtung nicht für alle Brücken gelten, sondern das zu erwartende Schadenspotential bei Einsturz oder Verklauung, die Lage und die Wichtigkeit der jeweiligen Brücke für die Infrastruktur des Gebietes einbezogen werden. Auch die finanziellen Belastungen für den Staat wie auch für private Eigentümerinnen und Eigentümer müssen beachtet werden.

In § 36 WHG soll künftig bei Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ein stärkerer Fokus auf Brücken und Stauanlagen bzw. den mit diesen Anlagen verbundenen Hochwasserschutz gelegt werden. Mit der Vorgabe nach § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 WHG-E werden die Anforderungen an die Beurteilung von Brücken nochmals konkretisiert und durch die Festlegung auf ein mindestens mittleres Hochwasserereignis als Prüfungsgrundlage vereinheitlicht. So ist vorgesehen, dass bei Brücken bis zu einem HQ-100-Ereignis die Standsicherheit gewährleistet und der hydraulisch wirksame Querschnitt ausreichend Raum für einen ungehinderten Abfluss lässt. Bestehende Brücken sollen bei einer wesentlichen Instandsetzung entsprechend ertüchtigt werden. Diese einheitliche Betrachtung wird begrüßt.

Grundsätzlich ist es ebenfalls richtig, Anforderungen an Brücken so zu stellen, dass diese an die immer häufiger auftretenden Extremwetterereignissen angepasst sind. Jedoch sollte eine solch weitgehende Verpflichtung nicht für alle Brücken gelten, sondern das zu erwartende Schadenspotential bei Einsturz oder Verklausung, die Lage im Innen- bzw. Außenbereich und die Wichtigkeit der jeweiligen Brücke für die Infrastruktur des Gebietes einbezogen werden. Die Vorgaben auch bei kleineren, teilweise privat getragenen, Brücken und Ingenieurbauwerken anzuwenden, ist vielfach sowohl technisch als auch finanziell nur beschränkt oder gar nicht umsetzbar. Bereits jetzt stehen Bund, Länder und Kommunen bezüglich der Sanierung der verkehrswichtigsten Bestandsbrücken vor großen technischen und finanziellen Herausforderungen.

Hochwasserdurchgängigkeit im Innenbereich und Außenbereich

Die Forderung, dass Brücken eine Hochwasserabführung für ein hundertjährliches Hochwasser (HQ100) gewährleisten sollen, ist im Innenbereich nachvollziehbar, da so Schäden an bewohnten oder bebauten Gebieten minimiert werden können. Für das Außengebiet ist dies jedoch oft nicht sinnvoll. Ein Rückstau durch eine Brücke kann vorteilhaft sein, um eine direkte Hochwasserabführung in die Ortslagen zu vermeiden. Die Instandsetzung vorhandener Brücken im Außengebiet sollte daher differenziert geprüft werden, um eine Verschlechterung der Situation für tieferliegende Gebiete zu verhindern.

Private Brückeneigentümerinnen und -eigentümer

Die Anforderungen an Standsicherheit und Hochwasserdurchgängigkeit können für Eigentümerinnen und Eigentümer kleiner privater Brücken, die beispielsweise der Erschließung einzelner Grundstücke dienen, unverhältnismäßige finanzielle Belastungen darstellen. In einem rückmeldenden Landkreis sind beispielsweise zahlreiche Grundstücke nur über kleine, privat errichtete Brücken zugänglich, die den neuen Anforderungen nur schwer gerecht werden können. Da diese Brücken lediglich der Erschließung privater Grundstücke dienen und oft nicht den Gewässerquerschnitt für ein HQ100 umfassen können, wären alternative Lösungen erforderlich, um die Belastungen für Eigentümerinnen und Eigentümer zu verringern.

Unklarheiten in der Standsicherheitsprüfung, Instandsetzung und Denkmalschutz

Die neuen Regelungen zur Standsicherheit sind in der praktischen Umsetzung problematisch, insbesondere bei bestehenden Brücken, deren Standsicherheitsnachweis aus technischen Gründen nicht erbracht werden kann (z.B. fehlende Baupläne). Es wird empfohlen, die Regelungen so zu gestalten, dass auf Härtefälle angemessen reagiert werden kann. Außerdem sollte die Gewährleistung der Standsicherheit analog zum Baugenehmigungsverfahren in der Verantwortung der Antragsstellerinnen und Antragsteller bleiben.

Zudem fehlen genauere Angaben, ab wann es sich um eine „wesentliche Instandsetzung“ handelt und wie die Verpflichtung im Verhältnis zum Denkmalschutz steht.

Verhältnismäßigkeit

Die Anforderungen an kleineren Brückenbauwerken (Fußgängerbrücken, Stege) und an den kleineren Gewässern lassen sich nur sehr schwer und mit großen Mehraufwendungen umsetzen. Anpassungsmaßnahmen bei bestehenden Bauwerken in größerem Maßstab unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 36 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 WHG sind im Zuge von Instandsetzungen in der Regel weder wirtschaftlich noch technisch möglich.

Aus diesem Grund plädieren wir für eine allgemeinere Regelung in Bezug auf Brückenbauwerke. Aus unserer Sicht sind die notwendigen Anforderungen (keine Beeinträchtigung des Hochwasserrückhalts, keine nachteilige Veränderung von Wasserstand, Abfluss und Hochwasserschutz sowie hochwasserangepasste Bauweise) über die aktuelle Gesetzgebung § 36 WHG i.V.m. § 22 HWG in ausreichendem Maße geregelt. Ein Verweis auf mittlere Hochwasserereignisse als grundsätzliche Beurteilungsgrundlage sowie die Gültigkeit für Instandsetzungen sind ausreichend. Weitergehende Regelungen und Anforderungen sind in den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN 19661 Bauwerke in, an und über oberirdischen Gewässern) geregelt.

Zu § 70 Abs. 4 WHG-E – Verfahrensbeschleunigung

Die Einführung einer kürzeren Klagefrist von einem Monat für wasserrechtliche Vorhaben ist sinnvoll, um Verzögerungen bei wichtigen Hochwasserschutzmaßnahmen zu minimieren. Die Regelung zur kürzeren Klagefrist bezieht sich allerdings nur auf Planfeststellungen bzw. Plangenehmungen für Vorhaben nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG – also auf Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserschutz beeinflussen, sowie auf Bauten des Küstenschutzes.

Hochwasserschutzmaßnahmen sind aber meist ein Paket aus zahlreichen Maßnahmen, wie Flutmulden, Aufweitungen, mobile Dämme, räumliche Rechen, Erhöhungen von Wegen und Geländemodellierungen. Sollte sich die Klagefrist von nur einem Monat allein auf Hochwasserschutzmaßnahmen beziehen, würden unterschiedliche Fristen für unterschiedliche Maßnahmen innerhalb einer wasserrechtlichen Zulassung gelten. Besser wäre daher die Formulierung „für ein Vorhaben, das dem Küsten- oder Hochwasserschutz dient“ (vgl. § 71 Abs. 2 S. 1 WHG).

Zu § 72 Satz 1 WHG-E – Erweiterung des Hochwasserbegriffes

Wir regen an, den erweiterten Hochwasserbegriff weiter zu konkretisieren. Eine klare abgrenzende Definition findet sich lediglich in der Gesetzesbegründung. Es wird angeregt, die entsprechenden Definitionen auch im Gesetzestext, etwa in § 3 WHG, festzuhalten und dabei die „Überflutung durch Starkregen“ als rechtlich eigenständigen neuen Begriff einzuführen, anstatt dies ebenfalls unter dem Hochwasserbegriff zu subsumieren.

Die Aufnahme der Begriffe Überflutung und Starkniederschläge in das WHG begrüßen wir grundsätzlich. Aus unserer Sicht sollte klarer zwischen Hochwasser und Überflutung wegen Starkregens unterschieden werden. Überdies stimmt die Definition weiterhin nicht mit der Definition von Hochwasser in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der EU überein. Die Grenzen zwischen einer starkniederschlaginduzierten Überflutung und Hochwasser an Fließgewässern und anderen bestehenden Wasserkörpern verschwimmen auf diese Weise.

Eine klare abgrenzende Definition findet sich in der Gesetzesbegründung. Es wird angeregt, die entsprechenden Definitionen auch im Gesetzestext, etwa in § 3 WHG, festzuhalten und dabei die „Überflutung durch Starkregen“ als rechtlich eigenständigen neuen Begriff einzuführen, anstatt dies ebenfalls unter dem Hochwasserbegriff zu subsumieren.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass der letzte Satz im Absatz angepasst werden sollte. In kanalisierten Gebieten mit höhenmäßig unterschiedlichen Bereichen, wie z. B. in Tallagen, werden bei erheblichen Überschreitungen der Bemessungswerte regelmäßig durch die Kanalisation in den unterliegenden Gebieten auch Überstauungen erzeugt. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung vor: *„... Dies schließt dadurch verursachte Überschwemmungen aus Abwasseranlagen ein.“*

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, weiterhin an der Grenze des sog. HQ-100-Ereignisses als klare Grenze der Verantwortlichkeit festzuhalten, um Städte und Gemeinde nicht einer Amtshaftung auszusetzen.

Zu §§ 76 Abs. 2, 78a Abs. 2 WHG-E – Besondere Gefahrenbereiche und Überschwemmungsgebiete

Die Festlegung von besonderen Gefahrbereichen für Hochwasser und Starkregen ist ein wichtiges Instrument, um Menschen und Infrastrukturen zu schützen. Gleichwohl stellt dies einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit dar. Zumindest müssten die Kriterien für die Festlegung durch die Länder konkretisiert werden und die Ausnahmeerteilung in Einzelfällen möglich sein. Die Festsetzung sollte außerdem im Einvernehmen mit der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde erfolgen.

Innerhalb der Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG sollen durch die Länder künftig besondere Gefahrenbereiche festgesetzt werden können, welche die zu erwartenden Wassertiefen oder Fließgeschwindigkeit sowie einer daraus resultierenden besonderen Gefährdung für Leben und Gesundheit oder erheblicher Sachwerte berücksichtigen.

Grundsätzlich ist der Ansatz, besonders gefährdete Gebiete bezüglich einer Bebauung schärfer zu reglementieren, nachvollziehbar und richtig. Die Festsetzung im WHG hätte allerdings große Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit sowie für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer. Die kommunalen Behörden beachten die Belange des Hochwasserschutzes bereits in ihrer Flächen- und Bauplanung. Daher erachten wir den Vorschlag im betreffenden

§ 76 WHG-E als zu starken Eingriff in den kommunalen Ermessensspielraum, der die bisherigen Bemühungen der kommunalen Behörden unbeachtet lässt. Zumindest müssten die Kriterien für die Festlegung durch die Länder eindeutiger geregelt werden, denn die zu beachtenden Kriterien sind zu unbestimmt formuliert. Hierdurch wird den Ländern viel Spielraum für die Festsetzung der besonderen Gefahrengebiete in den Kommunen gelassen. In Anbetracht der beträchtlichen Rechtsfolgen und des klaren Eingriffs in die kommunale Planungshoheit, sind jedoch besonders hohe Anforderungen an die inhaltliche Bestimmtheit der Ermächtigungsgrundlage zu stellen. Zudem sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Festsetzung durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde erfolgt. Dies schützt nicht nur die kommunale Planungshoheit, sondern ist auch angesichts der größeren Nähe zu den lokalen Begebenheiten angemessen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung der Gefahrenbereiche zur Folge hat, dass dort im Wesentlichen keinerlei bauliche und sonstige Anlagen mehr und sogar auch bestimmte Pflanzungen nicht mehr umgesetzt werden können, auch nicht im Wege einer ausnahmsweisen behördlichen Zulassung. Die Wirkung geht also über Bauleitplanung und die Ausweisung von Baugebieten hinaus. So können in den besonderen Gefahrenbereichen auch Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 WHG, die typischerweise eine geringe Eingriffsintensität in Überschwemmungsgebieten haben, nach § 78a Abs. 2 WHG-E nicht mehr behördlich zugelassen werden. Dies erscheint uns problematisch.

Wenn es im Referentenentwurf heißt, dass bei der Festsetzung der besonderen Gefahrenbereiche das Ergebnis der Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen nach § 78 Abs. 2 Nr. 3 WHG (vgl. Referentenentwurf S. 37 vierter Absatz) oder § 78a Abs. 2 Nr. 3 WHG (vgl. Referentenentwurf S. 41 erster Absatz) vorweggenommen wird, so bedeutet dies, dass bereits bei Festsetzung der besonderen Gefahrenbereiche in Bezug auf jeden (denkbaren) Einzelfall diese Voraussetzungen geprüft werden müssten.

Eine vorausschauende Bewertung möglicher Ausnahmetatbestände durch das Land erscheint uns sehr schwer umsetzbar. Da eine nicht zu erwartende Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erheblicher Sachwerte (§ 78 Abs. 2 Nr. 3 und § 78a Abs. 2 Nr. 3 WHG) in den Ausnahmenvoraussetzungen für § 78 Abs. 5 WHG nicht genannt ist, formuliert die Gesetzesbegründung diesbezüglich, dass es „naheliegend“ erscheine, dass diese Schutzgüter „implizit über § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d) mindestens wohl aber faktisch miterfasst“ seien (vgl. Referentenentwurf S. 39 dritter Absatz). Tatsächlich lässt sich dies nach Wortlaut und Gesetzesystematik so nicht herleiten. Vielmehr sollte – auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit – nach der Festsetzung besonderer Gefahrenbereiche noch die Möglichkeit verbleiben, zumindest in Einzelfällen eine Ausnahme zu erteilen, um so auf nicht vorhergesehene Sonderkonstellationen, die zu einer unzumutbaren Härte führen würden, reagieren zu können.

Zu § 78 WHG-E – Ausweitung der baulichen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände zeigt sich in der Praxis, dass auch eine Bauleitplanung, die nicht ausschließlich den Zweck der Verbesserung des Hochwasserschutzes hat, die Gefahr durch Hochwasser beispielweise durch Festsetzungen nichtüberbaubarer Flächen oder für eine geringfügigere Bebauung verringern kann. Es ist richtig, in Überschwemmungsgebieten die Hochwassergefahr durch eine weniger dichte Bebauung zu senken und die Bebauung an Hochwasser anzupassen. Die vorgesehene Regelung sehen wir aber sehr kritisch. Für eine grundsätzliche Untersagung einer Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete in Überschwemmungsgebieten besteht aus unserer Sicht kein Erfordernis, da bestehende Rechtsprechung und Planungsverfahren den Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten berücksichtigen.

Die voran betrachtete Festlegung von besonderen Gefahrenbereichen bzw. Überschwemmungsgebieten wird durch den § 78 WHG-E konkretisiert. Neu geregelt werden soll das Verbot der Um- oder Überplanung bereits bebauter Gebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Zudem sollen Ausnahmen vom Bauverbot des Absatz 1 laut Absatz 2 nun nur noch außerhalb der festgesetzten besonderen Gefahrenbereiche zulässig sein.

Diese Regelung sehen wir sehr kritisch. Für eine grundsätzliche Untersagung einer Um -oder Überplanung bereits bebauter Gebiete in Überschwemmungsgebieten besteht aus unserer Sicht kein Erfordernis, da bestehende Rechtsprechung und Planungsverfahren den Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten berücksichtigen.

In der Begründung wird auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 4 CN 6.12 Urteil v. 03.06.2014) verwiesen. Demnach erfasst § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen. Bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, fallen nicht hierunter.

Des Weiteren wird in der Begründung unterstellt, dass diese Rechtsprechung nun zur Folge hat, dass es im Wege der Um- oder Überplanung bestehender Baugebiete im Überschwemmungsgebiet (stets) zu einer Verdichtung insbesondere der Wohnbebauung kommen kann, etwa wenn ein bestehendes Gewerbegebiet in einem neuen Bebauungsplan als Wohngebiet ausgewiesen wird, ohne dass die dem Hochwasserschutz dienenden Voraussetzungen nach § 78 Abs. 2 WHG erfüllt sein müssen.

Diese Begründung offenbart eine geringe Sachkenntnis über bauplanungsrechtliche Vorgänge. Die oben zitierte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts führt im Weiteren aus, wie die Bauleitplanung eine mögliche Verschärfung nachteiliger Hochwasserfolgen bei

Bauleitplanungen in Überschwemmungsgebieten zu berücksichtigen hat. In diesem Fall sind die Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12, Abs. 7, § 2 Abs. 3 BauGB) sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen hochwasserschutzrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 WHG) zu berücksichtigen.

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichts ist eine an die jeweilige Planungssituation angepasste Berücksichtigung des Hochwasserschutzes im Fall einer durch Planung ermöglichten erheblichen Nachverdichtung eines bereits vorhandenen Baugebiets im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7, § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 12 BauGB) sowie der für die Vorhabenzulassung erforderlichen wasserrechtlichen Abweichungsentscheidungen (§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 WHG) sichergestellt. Dem Hochwasserschutz wird dabei in der Abwägung regelmäßig ein erhebliches Gewicht zukommen.

Überdies zeigt sich, dass gerade in bereits bebauten Überschwemmungsgebieten eine Bauleitplanung auch im Sinne des Hochwasserschutzes sinnvoll sein. Auch eine Bauleitplanung, die nicht ausschließlich den Zweck der Verbesserung des Hochwasserschutzes hat, kann die Gefahr durch Hochwasser beispielweise durch Festsetzungen nichtüberbaubarer Flächen oder für eine geringfügigere Bebauung verringern. Es ist richtig, in Überschwemmungsgebieten die Hochwassergefahr durch eine weniger dichte Bebauung zu verringern. Die Bebauung muss zwangsweise an ein Hochwasser angepasst werden. Innerhalb der festgesetzten besonderen Gefahrenbereiche wird den Gemeinden die Bauleitplanung jedoch gänzlich entzogen. Damit ist auch keine aus Gründen der städtebaulichen Ordnung erforderliche, aus Sicht des Hochwasserschutzes neutrale Bauleitplanung mehr möglich. Auch wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Verschärfung des Bauverbots in vielen Fällen dazu führen könnte, dass die flächenschonende Innenentwicklung in bestehenden Siedlungsbereichen gehemmt wird, was der gewünschten Priorität „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ widersprechen würde und Gemeinden dazu zwingt, Neubaugebiete vermehrt im Außenbereich auszuweisen. Außerdem ist anhand der zu berücksichtigenden inhaltlich unbestimmten Kriterien noch nicht abzusehen, wie großflächig die Länder von der Befugnis zur Ausweisung von besonderen Gefahrenbereichen Gebrauch machen werden. Zudem ist auch in besonders gefährdeten Gebieten eine bauliche Nutzung unter strengen Voraussetzungen und mit entsprechenden Auflagen denkbar.

Zu § 78 Abs. 2 WHG-E

Die in § 78 Abs. 2 WHG-E normierte Abweichung von den Einschränkungen soll in den besonderen Gefahrenbereichen gänzlich ausgeschlossen sein. Die Ausnahmemöglichkeit als solche bleibt auch aber für gänzlich neue Baugebiete sowie für die Um- oder Überplanung bestehender Gebiete erhalten. Wenngleich die Hochwasserschutzbelange „zu beachten“ statt „zu berücksichtigen“ sein sollen, verbleiben für die Kommunen noch Ansätze weiterer baulicher Entwicklungen. Der Totalausschluss von Bauleitplanung oder der Zulassung baulicher Anlagen in festgesetzten besonderen Gefahrenbereichen sollte überdacht und hier den nach Landesrecht

zuständigen Behörden ein Entscheidungsspielraum aufgrund deren besonderer Kenntnisse der jeweiligen Situation vor Ort eingeräumt werden.

Daneben unterstützen wir, dass ggf. verlorene Rückhalteraum für Hochwasser ausgeglichen werden muss. Die Realisierung des Ausgleichs von verlorene Rückhalteraum ist praktisch schwierig. Sowohl die Suche nach geeigneten Räumen als auch der Nachweis der Gleichheit sind sehr aufwändig. Hier könnten nicht nur entsprechende Planungs- und Prüfverfahren deutlich beschleunigt werden. Auch die Realisierung selber könnte wesentlich vereinfacht werden. Beispielsweise sollte auf den Begriff der "Funktionsgleichheit" verzichtet werden. Wir schlagen deshalb folgende Anpassung vor: „... 5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum **umfangsgleich und zeitgleich** ausgeglichen wird, ...“.

Im Übrigen dürfte insbesondere § 78a Abs. 2 WHG-E dazu führen, dass innerhalb besonderer Gefahrenbereiche die Landwirtschaft und ggf. auch die Forstwirtschaft deutlich eingeschränkt wäre, jedenfalls die an sich nach § 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG erwünschte Grünlandbewirtschaftung, die gerade auch neue Weidezäune und ähnliche Einrichtungen erfordert. Diese können vom Verbotstatbestand des § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG erfasst werden, weil unter „ähnlichen Anlagen“ alle Anlagen zu verstehen sind, die sich in einem Überschwemmungsgebiet nachteilig auf den Wasserabfluss auswirken können (vgl. Landmann/Rohmer, Umweltrecht, WHG § 78a Rdnr. 4).

Dasselbe gilt für Naturschutzprojekte, die ebenfalls die Einzäunung bestimmter Bereiche gerade in Überschwemmungsgebieten erfordern können, um vom Aussterben bedrohte (bodenbrütende Vogel-) Arten und Populationen in der Brut- und Aufzuchtzeit vor natürlichen Feinden wie Landraubtieren zu schützen. Soweit die Flächen innerhalb besonderer Gefahrenbereiche liegen, könnten Anlagen nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG überhaupt nicht mehr ermöglicht werden. Naturschutzprojekte können zudem zur Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen auch eine Erhöhung und Vertiefung der Erdoberfläche i.S.d. § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG erfordern. Auch dies wäre dann innerhalb besonderer Gefahrenbereiche ausgeschlossen. Deshalb sollten in § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach § 78a Abs. 1 WHG auch in besonderen Gefahrenbereichen ermöglicht werden, soweit diese einer ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft oder Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes dienen.

Zu § 78 Abs. 3 WHG-E

Nach § 78 Abs. 3 WHG-E müssen Hochwasserschutzbelange zukünftig zwingend beachtet werden und sind damit einer Abwägungsentscheidung entzogen. Dies sehen wir kritisch. Auch ist das Verhältnis zu § 78 Abs. 1 WHG-E unklar: Nach dem Gesetzesentwurf wären ohnehin nur noch Bauleitpläne zulässig, die ausschließlich dem Hochwasserschutz dienen (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG-E). Dabei erschließt sich die Bedeutung von § 78 Abs. 3 WHG (weder in der alten noch in der neuen Fassung) nicht. Insgesamt ist die Entwicklung hin zu abwägungsfesten Belangen von „überwiegendem Interesse“ bedenklich und wird vielfach zur gerichtlichen Überprüfung und damit zu Verzögerungen führen.

Zu § 78 Abs. 5 WHG-E

Die Änderung in § 78 Abs. 5 WHG-E sieht vor, dass im beplanten und unbeplanten Innenbereich Errichtungen und Erweiterungen von baulichen Anlagen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Wasserbehörde möglich sind. Innerhalb der besonderen Gefahrenbereiche sollen dagegen keine Ausnahmegenehmigungen möglich sein. Nach dem neuen Absatz 5a sollen die Grundsätze entsprechend auch für Instandsetzungen erheblich beschädigter baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten gelten. Gleichzeitig wird angeordnet, dass die Wiedererrichtung einer im Wesentlichen geschädigten oder zerstörten baulichen Anlage nicht unter den Rechtsbegriff der Instandsetzung fällt, sondern wie eine Errichtung zu behandeln ist.

Diesen Neuregelungen begegnen wir mit mehreren Bedenken:

Diese Änderungen führen nicht nur zu einem „Einfrieren“ des Baugeschehens, sondern in einigen Fällen auch zur Absiedelung ganzer Siedlungsgebiete nach Katastrophenfällen, wie etwa der Flutkatastrophe im Ahrtal. Da es zudem nicht auf den Grund der Beschädigung oder Zerstörung der baulichen Anlagen ankommt, gelten die Regelungen auch etwa bei Brand- oder Sturm Schäden. Dass hier ein Wiederaufbau nur hochwasserangepasst oder innerhalb der besonderen Gefahrengebieten gar nicht möglich sein soll, wird zu Konfliktsituationen mit den Versicherten führen. Überdies wird es den zuständigen Behörden kaum möglich sein, nach einem Schadensereignis alle betroffenen baulichen Anlagen aktiv zu ermitteln und festzustellen, ob es sich um eine Instandsetzung oder Neuerrichtung handelt sowie in für die Betroffenen annehmbarer Zeit die vorgeschriebenen Anträge zu verlangen und Genehmigungsverfahren durchzuführen. Das heißt, eine praktische Umsetzung des Abs. 5a ist aus Sicht der zuständigen Bauaufsichtsbehörden personell und zeitlich unrealistisch.

Zudem dürfte die Regelung schlicht überflüssig sein. Selbst in der Gesetzesbegründung wird zu § 78 Abs. 5a Satz 1 WHG-E zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen bei Instandsetzungen baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bereits aus § 5 Abs. 2 WHG ergeben (vgl. Referentenentwurf S. 26). Darüber hinaus bleibt die konkrete Rechtsfolge von § 78 Abs. 5a Satz 1 WHG-E unklar. So stellt sich die Frage, ob Instandsetzungen danach ebenfalls einer Einzelfallgenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG bedürfen, wogegen allerdings § 78 Abs. 5a Satz 2 WHG-E sprechen würde. Rein praktisch betrachtet, wird man es Bewohnerinnen und Bewohnern bestehender Gebäude in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nicht verwehren können, auch nicht unerheblich beschädigte bauliche Anlagen wieder zu reparieren und instand zu setzen. Letztlich wird auch diese Regelung wiederum nur zu einer Vielzahl an fachgutachterlichen Bewertungen der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 WHG und damit zu einem hohen Maß an Zeit- und Kostenaufwand sowie generell zu einem Mehr an Bürokratie führen. Wir schlagen daher vor, den neuen Absatz 5a in § 78 WHG zu streichen.

Sollte die Regelung bestehen bleiben, regen wir an zu klären, ob die Formulierungen „*nicht unerheblich beschädigten bauliche Anlagen*“ und „*im Wesentlichen geschädigten oder*

zerstörten baulichen Anlagen“ allein auf ein Hochwasserereignis und/oder ein Starkregenereignis abstellen; oder ob die Formulierungen für alle Möglichkeiten gelten sollen, die zu derartigen Zuständen führen können, z. B. aufsteigendes/drückendes Grundwasser, Stürme, Rückstau aus dem Kanalnetz oder normaler Verfall von Bausubstanz durch Zeitablauf und bisher mangelnde Instandhaltung. Die Gesetzesbegründung (S. 26) lässt vermuten, dass nur an oberflächlich eindringendes Wasser gedacht wurde. Außerdem weisen wir darauf hin, dass wir aus der kommunalen Praxis auf Rechtsunsicherheiten in der Umsetzung der Regelung hingewiesen worden sind. Auch werden die Formulierungen „nicht unerheblich beschädigten bauliche Anlagen“ und „im Wesentlichen geschädigten oder zerstörten baulichen Anlagen“ im Gesetzestext im Prinzip gleichgestellt, sind aber unterschiedlichen Anforderungen ausgesetzt.

Zu § 78 Abs. 7 WHG-E – Anlagen der Verkehrsinfrastruktur

Dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nach § 78 Abs. 7 WHG nun auch noch des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde bedürfen, zeugt von einem ausgeprägten Misstrauen gegenüber den verantwortlichen zumeist öffentlichen Vorhabenträgern, die im Übrigen auch in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommt (vgl. Referentenentwurf S. 40). Dabei haben die jeweiligen Vorhabenträger ein erhebliches Eigeninteresse daran, dass es zu keinen hochwasserbedingten Schäden kommt. Die Normierung eines erforderlichen Einvernehmens der Wasserbehörde ist ein weiterer Baustein bei der Implementierung immer neuer staatlicher Aufgaben und Zuständigkeiten. Hierauf sollte – sowohl im Interesse des Bürokratieabbaus und der Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung als auch im Interesse einer Stärkung der Eigenverantwortung der handelnden Akteurinnen und Akteure – gänzlich verzichtet werden.

Zu § 79a WHG-E – Starkregenrisikogebiete/Starkregenvorsorgekonzepte

Die kommunalen Spitzenverbände erachten die Vorsorge vor Starkregenereignissen als wichtiges Element im Hochwasserschutz. Die vorgesehene verpflichtende flächendeckende Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten durch die Städte und Gemeinden muss hinterfragt werden. Sie hätte großen personellen und finanziellen Aufwand zur Folge, der zwingend durch Bund und Länder ausgeglichen werden muss. Wir regen außerdem an, insgesamt weniger Vorgaben an den Inhalt der Starkregenvorsorgekonzepte zu stellen und den Ländern und Kommunen mehr Spielraum bei der Ausgestaltung zu lassen (Arbeitshilfen, Merkblätter, Leitlinien). Es wäre denkbar, dass die Starkregenvorsorgekonzepte nicht separat, sondern in Verbindung mit den Klimaanpassungskonzepten erstellt werden. Eine Integration des Themas „Starkregenvorsorge“ in diese Konzepte wäre daher sinnvoller als die Aufstellung eines weiteren separaten Konzeptes.

Die kommunalen Spitzenverbände halten es angesichts der immer häufiger auftretenden Starkregenereignisse und damit einhergehender Überflutungen gerade in Siedlungsbereichen für erforderlich, die Vorsorge vor Starkregenereignissen weiter zu verbessern. Ob hierfür die flächendeckende Verpflichtung von Städten und Gemeinden zur Erstellung von Starkregengefahrenkonzepten zielführend ist, ist zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang sei

auf die ebenfalls geforderte Erstellung von Klimaanpassungskonzepten durch das Bundesklimaanpassungsgesetz oder auch von Abwasserbeseitigungskonzepten hingewiesen, die regelmäßig bereits Maßnahmen auch zur Starkregenvorsorge beinhalten. Wir regen an, insgesamt weniger Vorgaben an den Inhalt der Starkregenvorsorgekonzepte zu stellen und den Ländern und Kommunen mehr Spielraum bei der Ausgestaltung zu lassen (Arbeitshilfen, Merkblätter, Leitlinien). Es wäre überdies denkbar, dass die Starkregenvorsorgekonzepte nicht separat, sondern in Verbindung mit den Klimaanpassungskonzepten erstellt werden. Eine Integration des Themas „Starkregenvorsorge“ in diese Konzepte wäre daher sinnvoller als die Aufstellung eines weiteren separaten Konzeptes.

Ungeachtet dessen, halten wir die Klarstellung in § 79a Abs. 1 WHG-E, wonach Karten zur Darstellung von Starkregenrisikogebieten zu veröffentlichen sind, für sinnvoll und richtig. Hierzu bestanden in der Vergangenheit vielfach Unsicherheiten bei den Kommunen, die bereits Gefahrenkarten erstellt haben. Wir empfehlen als Konkretisierung für § 79a Abs. 4 WHG-E, dass auch die Ergebnisse der Analyse gemäß Absatz 2 Satz 1 in Form von Starkregengefahrenkarten veröffentlicht werden sollten. Diese Einzelheit sollte nicht den Ländern überlassen werden. Aus unserer Sicht überwiegt der Schutz von Leib und Leben deutlich andere befürchtete negative Effekte, wie Auswirkungen auf den Immobilienmarkt.

Im Ergebnis muss die vorgesehene flächendeckende und verpflichtende Einführung von Starkregenvorsorgekonzepten aus folgenden Gründen hinterfragt werden:

- Hinsichtlich der Gefahrenkarten wird in der Begründung zu § 79a Abs. 1 WHG-E (S. 28 des Referentenentwurfs) angenommen, dass die Starkregenhinweiskarten des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BGK) herangezogen werden. Wir geben dabei zu bedenken, dass zahlreiche Kommunen bereits Starkregengefahrenkarten haben ermitteln lassen, die im Vergleich zu den Karten des BGK fachlich fundierter sind und auf einer besseren Datengrundlage basieren. Einer parallelen Veröffentlichung von kommunalen Starkregengefahrenkarten und Starkregenhinweiskarten des Bundes bzw. der Länder stehen wir deshalb kritisch gegenüber.
- Die Erstellung von Starkregenvorsorgekonzepten stellt aufgrund der inhaltlichen Anforderungen für alle betroffenen Städte und Gemeinden eine große und personell sowie finanziell herausfordernde Aufgabe dar. Da die Aufgabe in der Regel durch Dienstleister für die Kommunen erbracht werden, würde sich die flächendeckende Fertigstellung der Konzepte sehr lange hinziehen. Dies gilt insbesondere für kleinere Gemeinden. Allein die Ermittlung der verpflichtenden Gefährdungsanalyse (menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten, erhebliche Sachwerte) ist sehr viel aufwendiger und zeitintensiver, als es aus dem Referentenentwurf hervorgeht. Daher stellen wir in Zweifel, dass eine flächendeckende Einführung von Starkregenvorsorgekonzepten tatsächlich für alle Kommunen sinnvoll und notwendig ist. Die Risikoexposition durch Starkregen variiert in den Kommunen, weshalb nicht überall gleichermaßen akute Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind. Im Vergleich zur HWRM-RL sind die

Starkregengefahrenbereiche auch weitaus größer als die Hochwassergefahrenbereiche. Gleichzeitig fehlt dadurch an gleicher Stelle die Kapazität und Mittel, um konkrete Maßnahmen zur Starkregenvorsorge umzusetzen.

- Auch hinsichtlich des bezifferten Erfüllungsaufwands sehen wir die Übertragung auf die Gemeinden kritisch. Der in der Begründung aufgeführte Arbeitsaufwand von 80 Stunden stellt nach bisherigen Erfahrungen bei weitem keine ausreichende Schätzung zur abschließenden Behandlung dieses Themenfeldes dar. Auch im Hinblick auf die geschätzten Kosten zeigen die Erfahrungen in den Bundesländern, die sich bereits seit Längerem in entsprechenden Prozessen befinden, dass der Aufwand bei weit über den angegebenen 51,3 Mio. Euro liegen wird. So rechnet allein Niedersachsen momentan mit Kosten von 50 Mio. Euro während der Implementierungsphase und einem mittleren Millionenbetrag jährlich bei einer Überführung in eine Daueraufgabe.
- Überdies müssen bereits vorhandene kommunale Konzepte weiterhin Bestand haben, auch wenn diese nicht genau den neuen Anforderungen nach § 78a Abs. 2 WHG-E entsprechen. Ganz konkret, sind die in Absatz 2 Nr. 1-4 gelisteten Mindestanforderungen in Anbetracht der noch zu erfolgenden Ausgestaltung durch die Länder nicht notwendig und dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass bereits erstellte Konzepte ihre Gültigkeit verlieren und bereits erprobte Verfahrens- und Vorgehensweisen bei Starkregenrisikomanagement beeinträchtigt werden.
- Des Weiteren wird in § 79a Abs. 3 WHG zwar geregelt, dass die Gemeinden zur Erstellung der Starkregenvorsorgekonzepte verpflichtet werden, sich hieraus jedoch keine Rechte und klagbare Rechtspositionen ergeben. Diese Einschränkung ist aus Sicht der Kommunen – sofern an einer Verpflichtung festgehalten wird – zwar zu begrüßen, die Aufstellung von Starkregenvorsorgekonzepten kann jedoch in der Bevölkerung den Eindruck erwecken, keine eigenen Vorsorgemaßnahmen treffen zu müssen. Eine Stärkung der Eigenverantwortung bzw. ein Verweis und eine Anpassung des § 5 Abs. 2 WHG wären aus unserer Sicht sehr wichtig, insbesondere, wenn durch die Änderung des § 72 WHG der Begriff des Hochwassers um Starkniederschläge erweitert wird.

Zu § 6 Abs. 5a BNatSchG – Gutachten für Naturschutz und Landschaftspflege

Der Absatz beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage, der die Naturschutzbehörden in die Lage versetzen soll, Datenabfragen bei einem in der Regelung abschließend benannten Kreis Privater (Träger eines Vorhabens, Betreiber und deren jeweilige Beauftragte) sowie anderen Behörden durchzuführen, soweit dies zur fachlichen Stellungnahme der Naturschutzbehörde in Planungs- und Zulassungsverfahren erforderlich ist. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Unteren Naturschutzbehörden gegenüber privaten Dritten Daten abfragen dürfen. Das stärkt die Artenschutzprüfung und beschleunigt Genehmigungsverfahren aufgrund einer besseren Datengrundlage. Auch die Abfrage von Daten von übergeordneten Landes- und Bundesbehörden ist sinnvoll. Aufgrund von Nachfragen bitten wir jedoch um Klarstellung dahingehend, dass eine

Datenabfrage nicht nur in Einzelfällen, sondern kontinuierlich mit dem Ziel einer Datenhaltung erfolgen kann.

Sonstige Anregungen

Zu § 37 WHG – wild abfließendes Wasser

Wild abfließendes Ackerwasser führt in der Praxis bedingt durch den Klimawandel und die zunehmend auftretenden Starkregenereignissen vermehrt zu erheblichen Überflutungssachverhalten. Dabei werden sowohl öffentliche Straßenflächen als auch private Grundstücke regelmäßig überflutet.

In Anbetracht der Schäden ist auch der Bundesgerichtshof inzwischen von seiner langjährigen Rechtsprechung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke abgewichen und hat auch für solche Grundstücke das Gebot der Rücksichtnahme reklamiert. Dieser Ansatz ist richtig und sollte vom Gesetzgeber aufgegriffen werden. Deshalb ist in § 37 WHG eindeutig zu regeln, dass Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen verpflichtet sind, daran mitzuwirken, dass Problemstände durch wild abfließendes Wasser vom eigenen Grundstück abgestellt werden können.

Folgende Neuformulierung des § 37 Abs. 2 WHG wird vorgeschlagen:

„(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben auf der Grundlage des Gebotes der Rücksichtnahme eine Mitwirkungspflicht, wenn der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert oder zum Nachteil von tiefer liegenden Grundstücken verstärkt oder auf andere Weise verändert wird. Sie haben insbesondere die Beseitigung des Hindernisses oder der eingetretenen Veränderung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der benachteiligten Grundstücke zu dulden und sind im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nach Satz 1 verpflichtet, dafür zu sorgen, dass wirksame Abhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Überflutungen und Schäden ergriffen werden können.“

Zudem sollte der § 37 Abs. 3 WHG wie folgt ergänzt werden:

„(3) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Behörde, Maßnahmen anordnen, durch welche eine bestehende Gefährdungslage durch wild abfließendes Wasser behoben werden kann. Soweit das Eigentum unzumutbar beschränkt wird, ist eine Entschädigung zu leisten.“

Durch die vorgeschlagenen Änderungen würde eine eindeutige bundesgesetzliche Anordnungsbefugnis geschaffen. Dies ist erforderlich, um Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung von Flächen am Ackerrand zur Versickerung des Ackerwassers anzuordnen.

Zur Flächenverfügbarkeit

Wir regen weiterhin an, die Einführung einer bundesgesetzlich geregelten 1:1 Tauschpflicht bei Grundstücken, die für den Hochwasser- und Überflutungsschutz benötigt werden, zu prüfen. Hierdurch könnten etwa ehemals begradigte Gewässer zeitnah renaturiert werden.

Der fehlende Zugriff auf für den Hochwasser- und Überflutungsschutz benötigte Flächen stellt für die Gemeinden regelmäßig eins der größten Probleme bei der Umsetzung von dringend notwendigen Schutzmaßnahmen dar. Hierdurch werden viele Projekte gar nicht oder nur unter großen Zeitverzögerungen umgesetzt werden.

Zudem erachten wir eine Ergänzung des § 99a WHG für sinnvoll. Hier sollte neben den Ländern auch den Gemeinden ein entsprechendes Vorkaufsrecht eingeräumt werden.

Zu § 5 Abs. 2 WHG – Eigen- und Objektschutz

Es fehlt eine klare und vollzugtaugliche Regelung zum Eigen- und Objektschutz in § 5 Abs. 2 WHG. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jedermann grundsätzlich verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung geeignet sind.

Damit wird herausgestellt, dass Hochwasser- und Überflutungsschutz auch eine Aufgabe aller Betroffenen ist und nicht allein dem Staat obliegt, also durch den Bundesgesetzgeber auf die Eigenverantwortung und Eigenvorsorge des Betroffenen Grundstückseigentümers abgestellt.

Eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung von Maßnahmen zum Eigen- und Objektschutz ist hierbei aber nicht enthalten. Zwar wird teilweise vertreten, dass die zuständige Wasserbehörde solche Maßnahmen auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 WHG gegenüber einem Grundstückseigentümer anordnen kann, jedoch wird dies in der Fachliteratur zu weiten Teilen abgelehnt.

Um weitere Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen durch langwierige Gerichtsverfahren zu vermeiden, sehen wir es daher als erforderlich an, in § 5 WHG eine eindeutige Befugnis der zuständigen Behörde zur Anordnung von Maßnahmen zum Eigen- und Objektschutz geregelt wird.

Zu § 38 Abs. 4 WHG – Ausweitung des Schutzes für Gewässerrandstreifen

Eine sachgerechte Ergänzung wäre das Verbot, Baugebiete in Gewässerrandstreifen auszuweisen. Durch die Festlegung eines 10 m breiten Randstreifens im Außenbereich könnte die Hochwassersicherheit verbessert und die Wasserqualität geschützt werden. Das Hessische Wassergesetz bietet hier ein gutes Beispiel, auf dessen Grundlage eine bundesweite Regelung sinnvoll erscheint.

Zu § 68 WHG – Verhältnis von Maßnahmen des Gewässerausbaus zum Natur- und Landschaftsschutz

Wir regen an, zu prüfen, inwieweit die Umsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregenereignissen, welche auch der Verbesserung der Gewässergüte dienen, beschleunigt werden können, indem klargestellt wird, dass diese nicht im Widerspruch zum Natur- und Landschaftsschutz stehen.

Zu § 246c BauGB - Wiederaufbauggebiete

Die Regelungen sollten auf eine „Kompatibilität“ mit § 246c BauGB hin geprüft werden, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich beispielsweise ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (evtl. sogar ein besonderer Gefahrenbereich) und ein Wiederaufbauggebiet überdecken.

Zu den Kosten und zur Finanzierung

Bei sämtlichen Regelungen muss neben der Notwendigkeit, der Kosten-Nutzen-Analyse und der personellen Verfügbarkeit auch immer die finanzielle Ausstattung der Kommunen im Blick behalten werden. Durch das vorliegende Gesetz sollen zwar – wie beim Gesetz zur Wärmeplanung und dem Klimaanpassungsgesetz – direkt nur die Länder verpflichtet werden. Die letztliche Anwendung und Umsetzung des Gesetzes wird aber den Kommunen auferlegt werden. Entsprechend müssen sich der Bund und die Länder – wie auch parallel bei der Umsetzung des Klimaanpassungsgesetzes noch nicht geklärt ist – auf eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen für die neuen Aufgaben verständigen.

Insofern müssen auch bereits jetzt die bei den Kommunen anfallenden Kosten im Blick gehalten werden. Wie bereits speziell zu den Starkregenvorsorgekonzepten ausgeführt, wird der Erfüllungsaufwand im Gesetzentwurf nicht realistisch beziffert. Die prognostizierten einmaligen Kosten i.H.v. 56 Mio. Euro bei knapp 11.000 Gemeinden in Deutschland würden einen einmaligen Aufwand von lediglich grob 5.000 EUR je Gemeinde bedeuten. Dies halten wir für unrealistisch, zumal nicht nur der Planungsaufwand, sondern auch die hoheitlichen Vollzugskosten und notwendige Anpassungsmaßnahmen gedeckt sein müssten. Die prognostizierten jährlichen Einsparungen von rund 60.000 Euro bleiben nicht nachvollziehbar. Zu mutmaßen ist, dass es sich um ersparte Kosten durch vermiedene Schäden handeln soll. Dies wäre aber erst Folge der Umsetzung von aus Starkregen- oder Klimaanpassungskonzepten abgeleiteten Maßnahmen. Die hierzu erforderlichen Maßnahmenkosten wären dazu jedoch unter den Kosten einzubeziehen. Ihre Finanzierung bleibt völlig offen.